



Wir machen
Kultur.

SATZUNG

von **BREISIG.live** e.V.
Registernummer: VR 21906

Fassung vom: 12.03.2026

Kulturverein
BREISIG.live e.V.
Postfach 12 34
53491 Bad Breisig

SATZUNG

*Beschlossen von den Teilnehmer*innen der Jahreshauptversammlung (JHV 2026) am 12.03.2026.*

Die Ersteintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Koblenz erfolgte unter der Register-Nr. VR 21906 am 18.05.2021 mit der von der Gründungsversammlung beschlossenen Gründungssatzung vom 12.03.2021 und wurde durch die Neufassung mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.03.2026 geändert. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 29.07.2026 beim Amtsgericht Koblenz und die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzung nach § 60a Abs. 1 AO wurde am 28.09.2026 durch das Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler festgestellt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein nennt sich „**BREISIG.live** e.V.“.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell sowie weltanschaulich neutral tätig. Extremistisches, verfassungsfeindliches und / oder verschwörungstheoretisches Gedankengut wird ebenso abgelehnt, wie jede Form von Diskriminierung.
3. Der Verein wird ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
4. Sitz des Vereins ist Bad Breisig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Kunst und Kultur
 - b. der Heimatpflege und Heimatkunde
 - c. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - d. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - e. des Sports, insbesondere des elektronischen Sports (eSports).
2. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - a. generationsübergreifende Angebote von Kunst und Kultur (u.a. literarische und musikalische Vorträge, Kleinkunst-Darbietungen sowie Ausstellungen zur bildenden Kunst und Fotografie mit regionalem Bezug)
 - b. Erinnern an mit der Stadt Bad Breisig und der Region verbundenen Persönlichkeiten der Zeitgeschichte (erstellen ortsgebundener Biografien, Schaffung einer Andenken-Kultur)
 - c. Erinnern an Besuche und Auftritte national und international bekannter Musiker*innen und Künstler*innen in Bad Breisig und der Region (Erstellen einer Berichte- und Fotosammlung)
 - d. ideelle, finanzielle und organisatorische Unterstützung junger heimischer Musiker*innen und Künstler*innen sowie anderer Vereine und Institutionen bei der Organisation und Durchführung ihrer eigenen Kulturveranstaltungen
 - e. Anbieten und Etablieren des Vereins als Plattform für örtlich ansässige Musiker*innen und Künstler*innen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
 - f. Entwicklung einer Städte- und / oder Vereinspartnerschaft mit oder aus einer Kommune eines europäischen Nachbarlandes oder eines anderen Bundeslandes zur Völkerverständigung und / oder zum gegenseitigen kulturellen Austausch
 - g. Auslobung / Vergabe von künstlerischen Preisen
 - h. Zusätzlich verwirklicht der Verein seinen Zweck im Bereich des Sports (eSports) und der digitalen Spielekultur durch:

- a. Aufbau, Durchführung und Förderung des Jugend-/ Erwachsenen- / Breiten- und Wettkampfsportes (Trainings, Spieltage, Turniere, Workshops, offene Treffs) sowie des Ansehens von eSport in der Gesellschaft und die Aufklärungsarbeit
- b. Kooperation und Vernetzung der Mitglieder*innen untereinander sowie die Stärkung der Zusammenarbeit und des Know-how-Transfers zwischen eSport Projekten, öffentlichen Institutionen sowie den Unternehmen
- c. Förderung von Fairplay, Teamfähigkeit, Inklusion, Gender Diversity, sozialer Teilhabe und eines verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Spielen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen unter Beachtung des Jugendschutzes
- d. Angebote zur Stärkung von Medienkompetenz sowie zur Reflexion von Chancen und Risiken der digitalen Spielekultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Breisig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann aktives oder förderndes Mitglied werden.
2. Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden.
3. Ein Mitgliedsantrag kann schriftlich, digital über die Website des Vereins oder jede andere eindeutige Willenserklärung gestellt werden.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
5. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag (auch digital möglich) der / des Betreffenden die Mitgliederversammlung endgültig mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
6. Von einer 2/3-Mehrheit einer MV können Personen, die sich um den Verein und / oder seine Zwecke verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit gleicher Mehrheit in der MV kann eine Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt.
2. Ein Austritt ist zum Ende der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember möglich. Er ist mindestens 14 Tage vor dieser Frist dem Vorstand schriftlich (auch digital möglich) mitzuteilen.

3. Bei mehr als 6-monatiger Nichtzahlung des Jahresbeitrages kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung die Mitgliedschaft für beendet erklären. Auf Wunsch des Mitgliedes ist er / sie vorher anzuhören.
4. Auf Beschluss der MV kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die MV entscheidet hierbei mit 2/3-Mehrheit.
5. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu bieten.
6. Ein Ausschluss kann nur wegen vereinsschädigendem Verhalten und nur auf Antrag erfolgen.
7. Ein durch die MV ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche auf eine (Teil-)Zuwendung/en aus der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins, incl. z.B. lizensierter oder anderer künstlerischer Werke, die das Mitglied dem Verein in der Zeit seiner / ihrer Vereinszugehörigkeit überlassen hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit für das jeweils folgende Beitragsjahr festgelegt.
3. Für Kinder / Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie für in einem Haushalt zusammenlebende Familienmitglieder können gestaffelte Beiträge festgelegt werden.
4. Die Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
5. Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Tätigkeit und Mittel, Geschäftsjahr

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus den Beiträgen seiner Mitglieder, durch Spenden sowie eventuelle Veranstaltungserlöse.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe und Gremien

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (MV)
 - b. der Vorstand (VS).
2. Die Gremien (fakultative Organe) des Vereins sind:
 - a. der BGB-Vorstand (BGBV)
 - b. der Geschäftsführende Vorstand (GefV)
 - c. der Finanzvorstand (FinV)
 - d. der Erweiterte Vorstand (ErwV)
 - e. die Abteilungen (ABT)
 - f. die Arbeitskreise (AK).

Die Gremien des Vereins sollen dem Vorstand (VS) bei Beratung, Kontrolle, Entscheidungsaufgaben oder spezifischen Verwaltungsaufgaben zur Durchführung der Zwecke des Vereins (gem. §2 Zweck des Vereins) aus arbeitsökonomischen Gründen in entsprechender Beschlussstärke zuarbeiten.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Hierzu muss in Textform jedes Mitglied durch den Vorstand eingeladen werden.
3. Digitale Einladungen (z.B.: per E-Mail) sind ausreichend.
4. Eine Einladung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen (Absendetag).
5. Die MV nimmt jährlich
 - a. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b. den Kassenbericht des / der Schatzmeister*innen
 - c. den Bericht der Kassenprüfer*innenentgegen.
6. Die MV entscheidet über:
 - a. die grundsätzlichen Arbeitsschwerpunkte des Vereins
 - b. die Zusammensetzung des Vorstandes
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Berufung der Kassenprüfer*innen und deren Vertreter*innen
 - e. die Ernennung oder Entziehung von Ehrenmitgliedschaften
 - f. Satzungsänderungen sowie
 - g. die Auflösung des Vereins.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung ihres 16. Lebensjahres.
8. Eine MV ist beschlussfähig, solange noch mind. 50 % der ursprünglich teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mindestzahl der anwesenden Stimmberechtigten beträgt 3.
9. Auf Antrag von 25 % der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
10. Der Antrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (auch digital möglich) zu begründen.
11. Die Beschlüsse der MV werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
12. MV'en können - mit entsprechender Begründung - auch ganz oder teilweise digital durchgeführt werden. Hierzu sind geeignete Mittel anzuwenden.
Dabei soll jedem Mitglied eine Teilnahme ermöglicht werden, Redebeiträge, Antragsstellungen, Personalvorschläge und persönliche Vorstellungen (als Kandidat*in) sind wie in einer Präsenz-MV sicherzustellen.
13. Die digitale Durchführung einer MV, ob ganz oder teilweise, muss zu Beginn von einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.

§ 10 Vorstand (VS)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. zwei bis drei Stellvertretenden Vorsitzenden
(alternativ aus 2 gleichberechtigten Co-Vorsitzenden (möglichst geschlechterparitätisch))
 - c. dem / der 1. Geschäftsführer*in sowie dem / der 2. Geschäftsführer*in
 - d. dem / der 1. Schatzmeister*in sowie dem / der 2. Schatzmeister*in
 - e. dem / der 1. Schriftführer*in sowie dem / der 2. Schriftführer*in
 - f. den bis zu drei Presse- und Medienbeauftragten
 - g. einer von der MV zu bestimmende(n) Anzahl von Beisitzer*innen.
2. Die Beisitzerfunktionen sollen möglichst an konkrete Aufgaben gebunden sein.
3. Die Gesamtzahl der Beisitzer*innen soll 5 % der aktuellen Mitgliederzahl nicht übersteigen.
4. Eine geschlechterparitätische Besetzung des Vorstandes ist anzustreben.
5. Im Bedarfsfall können Vorstandspositionen zusammengefasst werden.

6. Vorstandsmitglieder mit Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB (siehe § 16 dieser Satzung) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Alle Funktionsposten werden in Einzelwahl per Akklamation gewählt. Stellen sich mehrere Kandidat*innen für eine Funktion zur Wahl, kann die MV dafür eine geheime Wahl beschließen.
8. Die Wahl von Beisitzer*innen kann en bloc erfolgen, soweit für einzelne Kandidat*innen keine Einzelwahl beantragt wird.
9. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt 2 Jahre.
10. Bei Nichtzustandekommen einer Neuwahl nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand mit Billigung der MV die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgevorstandes weiter.
11. Vorstandssitzungen werden von dem / der Vorsitzenden geleitet, in dessen oder deren Verhinderungsfall von einem / einer Stellvertretenden Vorsitzenden (alternativ von einem / einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden).
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle eines "Patt" entscheidet die Stimme des / der Sitzungsleiter*in.
13. Einladungen zu Vorstandssitzungen haben 7 Tage (Absendetag) vor dem Termin in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen (auch digital, z.B. per E-Mail, möglich). Zeitlich kürzer erfolgte Einladungen müssen vor Beginn der Sitzung von allen Vorstandsmitgliedern gebilligt werden.
14. Vorstandssitzungen können – allerdings begründet – ganz oder teilweise digital durchgeführt werden. Dies muss zu Beginn der Sitzung mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gebilligt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 10 dieser Satzung analog.
15. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für Vereinsmitglieder öffentlich.
Nur bei (daten-) schutzrelevanten Beratungen kann die Vereinsöffentlichkeit für diesen konkreten Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.
16. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die frei gewordene Position bis zur nächsten MV vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Gleiches gilt für Vorstandspositionen, die mangels Kandidatur i.R. der satzungsgemäßen Vorstandsneuwahl nicht besetzt werden konnten.
17. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Arbeitsabläufe eine Geschäftsordnung geben.
18. Der Vorstand kann zur Ausarbeitung spezieller Aufgaben bzw. Themen Arbeitskreise (AK) bilden und diesem Arbeitsaufträge geben. Mitwirkende der Arbeitskreise (AK) sollen nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bestimmt eine/n Sprecher*in für den Arbeitskreis. Nach Ausarbeitung des Arbeitsauftrages durch den Arbeitskreis (AK) und Bericht an den Vorstand (VS) wird der Arbeitskreis (AK) automatisch wieder aufgelöst.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand (GefV)

1. Der Vorstand kann aus arbeitsökonomischen Gründen aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand (GefV) bestimmen, der die Beschlüsse des Vorstandes vorbereitet und diese anschließend umsetzt.
2. Der GefV darf maximal aus der Hälfte der von der MV gewählten Anzahl der Vorstandsmitglieder bestehen.
3. Dem GefV müssen die in § 16 dieser Satzung vorgesehenen Vorstände nach § 26 BGB angehören.
4. Eine geschlechterparitätische Besetzung des GefV ist anzustreben.
5. Der GefV kann sich zur Regelung seiner Arbeitsabläufe eine Geschäftsordnung geben.

6. Der GefV kann Beschlüsse fassen, wenn diese entweder bereits getroffene Beschlüsse des Vorstandes erweitert oder diese sofort nach der Sitzung dem Vorstand bekannt gemacht werden und bei der nächsten Sitzung des Vorstandes bestätigt werden. Beschlüsse des GefV werden frühestens 7 Tage nach Bekanntmachung im Vorstand bindend und können bei einfacher Mehrheit im Vorstand nach der Bekanntmachung umgesetzt werden, es sei denn der Vorstand bestätigt zustimmend und schriftlich dem GefV dessen Entscheidung - dann ist dieser (Eil-)Beschluss sofort gültig.

§ 12 Finanzvorstand (FinV)

1. Der Finanzvorstand (FinV) besteht aus dem / der 1. Schatzmeister*in und dem / der 2. Schatzmeister*in.
2. Aufgaben des Finanzvorstandes sind:
 - a. Die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins, inkl. der Führung von Kassenbüchern und Konten sowie Steuererklärungen (ggf. mit Unterstützung eines Steuerberaters)
 - b. Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand (VS)
 - c. Überwachung der ordnungsgemäßen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - d. Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen
 - e. Rechnungsstellungen
 - f. Controlling von Projekten inkl. der Erstellung von Projektabschlüssen
 - g. Durchführen von Abrechnungen (u.a. GEMA, KSK und Ticketing-Dienstleister)
 - h. Kontrolle und Führung des Ticketings
 - i. Jährliche Erstellung eines Entwurfs zur Abteilungsumlage an den Vorstand (VS)
 - j. Steuerung und Konsultierung der Kassenwart*innen der Abteilungen
 - k. Organisation der Kassenprüfung
 - l. Jährliche Erstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung
 - m. Erstellung eines Kassenberichts zum Geschäftsjahresabschluss.
3. Der Finanzvorstand kann über unbestimmte Ausgaben außerhalb der Vermögensverwaltung (B) und des Zweckbetriebs (C) selbstständig über einen durch den Vorstand (VS) zu bestimmenden Maximalbetrag verfügen.
4. Projektbezogene Ausgaben können durch die Finanzvorstände unbegrenzt verfügt werden, sofern diese durch Beschluss des Vorstandes (VS) bewilligt sind.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich für die Verwirklichung der von der MV i.R. der Zweckbestimmung des Vereins festgelegten Arbeitsschwerpunkte ein.
2. Über seine Arbeit gibt er einmal jährlich der MV Rechenschaft.
3. Aufgabe des Vorstandes ist es darüber hinaus, neue Ideen zur Verwirklichung der Vereinsziele zu entwickeln und sie der MV zur Beratung vorzulegen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine oder mehrere fach- und sachkundige Personen oder einen Beirat mit beratender Stimme kooptieren, wenn dies für die Zielvorstellungen des Vereins ratsam erscheint.
5. Der Vorstand wickelt die Geschäfte des Vereins ab.

§ 14 Erweiterter Vorstand (ErwV)

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den von der Mitgliederversammlung (MV) gewählten Mitgliedern des Vorstandes (VS)
 - b. dem gewählten Leitungsgremium (LG) der Abteilungen gemäß §15 Absatz 3abc

2. Er tagt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich.
3. Er fungiert als Koordinationsgremium zwischen Vorstand und den Abteilungen.
4. Zu seinen Sitzungen können auch externe Fachleute herangezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
5. Analog gelten die Vorgaben des § 10 dieser Satzung (Vorstand) bei Einberufung und Ablauf der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes.

§ 15 Abteilungen (ABT)

1. Für die unterschiedlichen Kulturbereiche und / oder deren Präsentationsformen können auf Beschluss des Vereinsvorstandes (VS) und mit Einwilligung der Mitgliederversammlung (MV) entsprechend ausgerichtete Abteilungen eingerichtet werden. Hierdurch sollen entweder differenzierte Ziel- und / oder Altersgruppen angesprochen werden.
2. Mitglieder in Abteilungen können nur eingetragene Mitglieder von BREISIG.live sein.
3. Die Abteilungen wählen sich ein eigenes Leitungsgremium (LG), welches aus 3 bis 7 Personen bestehen sollte, mindestens jedoch aus
 - a. dem / der Leiter*in oder Sprecher*in o.ä.
 - b. dem / der Stellvertreter*in von a
 - c. dem / der Kassenwart*in,die für die ordnungsgemäßen Abläufe (organisatorisch und finanziell) gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich zeichnen.
4. Grundlage für die Tätigkeit der Abteilungen ist die jeweils aktuelle Satzung des Vereins BREISIG.live, nach der sich auch alle Veranstaltungs-Aktivitäten ausrichten haben, sowie eine Mitgliederstärke von mindestens 5.
5. Die Abteilungen (ABT) können in Abstimmung mit dem Vorstand (VS) und mit Beschluss einer 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder einen Abteilungsbeitrag jährlich erheben. Der Abteilungsbeitrag kommt ausschließlich der erhebenden Abteilung zugute. Der Abteilungsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Jede Abteilung führt durch seine/n Kassenwart*in ein digitales Abteilungskonto bzw. eine digitale Abteilungskasse.
6. Von Abteilungen geplante Veranstaltungen bedürfen vor der Konkretplanung der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die finanzielle Abwicklung erfolgt dann in Einvernehmen mit dem/der Schatzmeister*in des Vereins, ersatzweise dem oder der Stellvertreter*in. In diesem Zusammenhang einzugehende vertragliche Vereinbarungen / Verpflichtungen dürfen nur von den in § 16 bestimmten Vorstandsmitgliedern mit Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB für den Verein BREISIG.live unterzeichnet werden.
7. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen und Leitungssitzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung in § 9 (Mitgliederversammlung) und § 10 (Vorstand) analog.
8. Die einzelnen Abteilungen werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und bei finanziellen Forderungen grundsätzlich gleichbehandelt. Hierzu wird zu Beginn eines jeden Jahres die Abteilungsumlage vom Vereinsvorstand (VS) auf Basis der Ergebnisse des vorangegangenen Haushaltsjahres beschlossen. Abweichungen vom Grundsatz bedürfen einer Begründung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die MV bestimmt mindestens 2 Kassenprüfer*innen sowie für deren Verhinderungsfall möglichst 2 Stellvertreter*innen.
2. Die Kassenprüfer*innen bzw. deren Stellvertreter*innen stellen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung fest.

3. Kassenprüfer*innen und ihre Stellvertreter*innen sollen Vereinsmitglieder, dürfen jedoch keine Vorstandsmitglieder des Vereins sein.
4. Ihnen sind jederzeit auf deren Wunsch hin die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer*innen (im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter*innen) berichten der MV jährlich.
6. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Protokolle

1. Die Beschlüsse der MV bzw. des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem / der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
2. Bei MV'en ist das Protokoll zusätzlich von 2 zuvor von den Versammlungsteilnehmer*innen zu bestimmenden anwesenden Vereinsmitgliedern mit zu unterzeichnen.
3. Bei Vorstandssitzungen unterzeichnet neben dem / der Schriftführer*in der bzw. die Sitzungsleiter*in.
4. Gleiches gilt für die Abteilungsversammlungen oder Leitungssitzungen der Abteilungen.

§ 18 Vertretungsbefugnis § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen durch den / die Vorsitzende/n, den / die Stellvertretende/n Vorsitzende/n (alternativ den beiden gleichberechtigten Co-Vorsitzenden) sowie dem / der 1. Geschäftsführer*in und dem / der 1. Schatzmeister*in vertreten.
2. Vertretungsberechtigt sind nur mindestens 2 dieser Vorstände gemeinsam, darunter jeweils
 - a. der / die Vorsitzende oder in dessen / deren Verhinderungsfall zwei Stellvertretende Vorsitzende (alternativ eine/r der beiden gleichberechtigten Co-Vorsitzenden)sowie
 - b. entweder der / die 1. Geschäftsführer*in oder der / die 1. Schatzmeister*in.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der MV.
2. Entsprechende Anträge müssen der schriftlichen Einladung für die MV beigelegt sein.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder aufgelöst werden.
2. Ein entsprechender Antrag (mit Begründung) muss der schriftlichen Einladung für die MV beigelegt sein.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

53498 Bad Breisig, den 12.03.2026.